

**Zweckvereinbarung nach dem Niedersächsischen Gesetz über die kommunale
Zusammenarbeit (NKomZG)
zwischen der Stadt Göttingen und dem Landkreis Göttingen
betr. Übernahme der Aufgaben nach dem Heilpraktikergesetz**

**(Amtsblatt der Stadt Göttingen vom 28. Februar 2006,
Amtsblatt des Landkreises Göttingen vom 2. März 2006 /
in Kraft getreten am 1. März 2006)**

Die Stadt Göttingen (nachfolgend Stadt genannt),
vertreten durch den Oberbürgermeister,
und
der Landkreis Göttingen (nachfolgend Landkreis genannt),
vertreten durch den Landrat,

schließen gemäß § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammen-
arbeit (NKomZG) vom 19. 02. 2004 (Nds. GVBl. S. 63) in der zur Zeit gültigen Fassung
folgende

Zweckvereinbarung:

§ 1

Die Stadt nimmt die Aufgaben nach dem Heilpraktikergesetz für den Landkreis wahr.

§ 2

Dem Landkreis entstehen durch die Abgabe dieser Aufgaben an die Stadt keine Kosten.
Zwischen den Beteiligten dieses Vertrages wird auch künftig keine Kostenerstattung
vorgenommen. Die für die Dienstleistung erhobenen Verwaltungsgebühren verbleiben bei
der Stadt.

§ 3

Eine Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund ist mit einer Frist von einem Jahr
zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
Im Falle der Kündigung durch einen Vertragspartner fallen die Aufgaben an den ursprünglich
gebietszuständigen Vertragspartner zurück. In einem solchen Fall wird keinerlei
Kostenerstattung vorgenommen.

§ 4

Diese Vereinbarung tritt am 01. 03. 2006 in Kraft

Göttingen, 13. Februar 2006

Stadt Göttingen (L.S.)
Danielowski
Oberbürgermeister

Landkreis Göttingen (L.S.)
Schermann
Landrat

Niedersächsisches Ministerium
Für Inneres und Sport
31.3a-10053-52.21

Braunschweig, den 20. 02. 2006

Genehmigung

Die zwischen der Stadt Göttingen und dem Landkreis Göttingen am 13. 02. 2006 geschlossene Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben nach dem Heilpraktikergesetz wird hiermit gemäß § 5 Abs. 6 i.V. mit § 20 Abs. 2 Nr. 2 des Nieders. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit genehmigt.

Im Auftrage
Wagener